

AUFTRAGSBEDINGUNGEN gültig ab 1.6.1995

1.) Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt, sofern nicht etwas anderes schriftlich bestimmt ist, nur nach Maßgabe der umseitigen Auftragsbestätigung bzw. mangels Regelung nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen. Unsere Auftragsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfalle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Übergebene Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Entwürfe, bleiben unser Eigentum und dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet werden. Soweit der Vertragszweck nicht entgegensteht, sind diese Unterlagen auf Aufforderung zurückzugeben. ,

Für den Fall des Annahmeverzuges sowie für den Fall, dass wir vom Vertrag aufgrund Zahlungsverzug des Kunden zurücktreten, sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung die Bezahlung einer Vertragsstrafe von 30% des Auftragswertes zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer zu verlangen.

Ein Annahmeverzug tritt auch ein, wenn der Käufer innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen, jedoch maximal den Zeitraum von 14 Tage umfassender Nachfrist eine allfällige notwendige Mitwirkung unterlässt. Als Mitwirkung ist insbesondere die Spezifikation des Stoffes bzw. die Abnahme von Maßen anzusehen.

Es steht uns jedoch in jedem Fall frei, anstelle dieser Vertragsstrafe den Ersatz des uns aus der Nichterfüllung des Vertrages tatsächlich entstandenen Schadens zu fordern.

2.) Lieferung

Liefertermine werden von uns mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt, unter Zugrundelegung eines normalen Ablaufes der Fabrikation. Die Lieferzeit beginnt erst nach vollständiger Klärung sämtlicher Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, angemessen.

Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir Vorsatz oder grobes Verschulden zu vertreten haben.

Die Versendung an den vom Abnehmer angegebenen Ort erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers. Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die Versendung auch durch gewerbsmäßige Zustellunter- nehmen erfolgen kann.

3.) Preise

Preisangaben verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer. Diese richtet sich nach dem Steuersatz, der am Tag der Auslieferung maßgeblich ist.

Werden nach Vertragsabschluss Sonderwünsche oder Veränderungen verlangt, so können die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt im Falle der Festlegung technischer Details, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und die einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

4.) Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gehen Mahnspesen und Kosten unseres Rechtsvertreters zu Lasten des säumigen Kunden.

Überweisungen nach Eintritt des Verzuges gelten erst mit Einlangen des diesbezüglichen Kontoauszuges als vom Kunden geleistet. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. vereinbart. Die Geltendmachung höherer Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

5.) Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für eine einwandfreie Ausführung, der von uns angenommenen Aufträgen. Abweichungen von Zeichnungen und Entwürfen berechtigen nicht zur Reklamation, es sei denn, dass diese Änderungen dem Vertragszweck zuwiderlaufen oder erheblich sind. Dasselbe gilt von Fehlern, welche die Tauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigen. Für versteckte Mängel (Materialfehler, usw.), die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, haften wir nicht. Bei begründeten Mängeln, steht uns nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Schadenersatzansprüche jedweder Art, auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir Vorsatz oder grobes Verschulden zu vertreten haben.

6.) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen vor. Der Käufer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet den Zweitwerber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer ist dem nach verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen über den Weiterverkauf und allenfalls erfolgende Veränderungen an der Ware zu erteilen. Im Falle des Verzuges sind wir auch berechtigt, die Forderungen des Kunden gegenüber dem Zweitwerber selbst einzuziehen.

7.) Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.